



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonnabend] in der Stärke eines halben Bogens. Neustadt o/s., den 22. November. [Prämumerationspreis 20 Sgr. für das ganze Jahr.]

Berordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

betreffend die gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe de 1850 und 1852.

In unserer Bekanntmachung v. 21. März d. J. Staatsanzeiger Nr. 71, 96 und 94, sind die Schuldverschreibungen der Staatsanleihen de 1850 und 1852, welche bis zum 30. April c. nicht zur Convertirung eingereicht wurden, zum 1. October d. J. gekündigt und deren Besitzer aufgefordert, den Kapitalbetrag vom 15. September c. an, bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, oder einer der Regierungshaupt-Cassen in Empfang zu nehmen. Unsere Bekanntmachung v. 3. September d. J. (Staatsanzeiger Nr. 206) betrifft dieselbe Angelegenheit.

Obgleich wir für die möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung durch die Zeitungen, die Amts- und die Kreisblätter Sorge getragen und in der erstgedachten Bekanntmachung Pos. 7 ausdrücklich bemerkt haben, daß mit dem 1. October d. J. die Verzinsung solcher nicht convertirten Schuldverschreibungen aufhört, ist dennoch ein nicht unerheblicher Theil der Letzteren Behufs des Empfanges des Kapitalbetrages bis jetzt nicht eingereicht. Wir bringen deshalb jene Bekanntmachung hiermit in Erinnerung.

Berlin, 1. November 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Nr. 136. Betr. die Einsendung der polizeilichen Erlaubnißscheine zum Betriebe der Gast- u. Schankwirthschaft. Nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. Februar 1835 muß die polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft von Jahr zu Jahr erneuert werden.

Behufs Verlängerung der Erlaubnißscheine für das Jahr 1863 haben sämtliche Gewerbetreibende im ländlichen Bezirke des Kreises dieselben bis zum 15. k. M. ihren Polizeibehörden einzureichen und die Letzteren diese Scheine bis zum 20. k. M. wiederum mit dem Antrage: auf Prolongation oder Versagung derselben einzusenden. Im Falle einer Verlängerung der Erlaubniß zur Fortsetzung des Gewerbe-Betriebs von Seiten der Polizei-Obrigkeit widersprochen wird, müssen die Gründe dafür nach § 7 ibidem einberichtet werden.

Neustadt, den 22. November 1862.

Der Königliche Landrath.

Für die Abgebrannten in Walzen sind ferner eingegangen: von der Gemeinde Dittmannsdorf 2 Thlr. und von der Gemeinde Schnellwalde 7 Thlr.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß die nach meiner Anzeige vom 13. d. M. (Kreisblatt Stück 46 Seite 251) eingegangenen 15 Sgr. nicht von der Gemeinde Schreibersdorf, wie in Folge eines Druckfehlers angegeben ist, sondern von der Gemeinde Schweinsdorf aufgesammelt und hierher abgeführt worden ist.

Neustadt, den 21. November 1862.

Der Königliche Landrath.

Nr. 137. Betr. die Nachweisung der an den Pocken Erkrankten und Gestorbenen.

Die Magistrate und Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich, dem Königl. Kreis-Physikus, Herrn Sanitätsrath Dr. Wüstefeld hierselbst bis zum 15. Dezember d. J. und ebenso in den folgenden Jahren, also